



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16- 2644
Mail: poststelle@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

18. Mai 2017

Mein Aktenzeichen
19 347-00001/2003-001
Dok.-Nr. 2017/013971
Referat 725

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Dr. Jan Schneider
Jan.Schneider@mffjiv.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16 - 5182
06131 1617 - 5182

Merkblatt – Duldung zu Ausbildungszwecken

Mit dem Integrationsgesetz wurde zum 6. August 2016 die Erteilung von Duldungen zu Ausbildungszwecken nach § 60a Abs. 2 AufenthG angepasst. Seitdem besteht für ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer, unabhängig von ihrem Alter, bei Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung ein Anspruch auf Erteilung einer Duldung über den gesamten Ausbildungszeitraum. Ergänzt wird die neue Ausbildungsduldung durch ein auf zwei Jahre befristetes Aufenthaltsrecht, wenn ein Auszubildender nach Abschluss der Ausbildung in einem seiner Ausbildung entsprechenden Beruf tätig wird (sogenannte 3+2 Regelung).

Nachdem immer wieder Fragen rund um die Möglichkeit auftauchen, unter welchen Bedingungen insbesondere Asylbewerberinnen und Asylbewerber eine Ausbildung machen können, sollen folgende allgemeine Hinweise als Handreichung dienen.

1. Wer kann eine Ausbildungsduldung beantragen?

Eine Ausbildungsduldung kann nur beantragen, wer ausreisepflichtig ist. Das betrifft in erster Linie Asylbewerberinnen und Asylbewerber, deren Asyl- und ein eventuelles Rechtsmittelverfahren negativ beschieden wurden. Solange ein Asylverfahren noch läuft, besitzen Asylbewerberinnen und Asylbewerber einen Ankunftsnaachweis oder eine Aufenthaltsgestattung. Sie dürfen, mit Zustimmung der Ausländerbehörde, eine Ausbildung aufnehmen oder eine Einstiegsqualifikation erwerben, wenn sie nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen oder, wenn keine

Wohnpflicht besteht, sie drei Monate im Besitz einer Aufenthaltsgestattung sind. Sie benötigen deshalb keine Ausbildungsduldung, um eine Ausbildung aufnehmen zu können. Bei der Entscheidung über die Beschäftigungserlaubnis zur Aufenthaltsgestattung um eine Ausbildung aufzunehmen berücksichtigt die Ausländerbehörde, dass auch bei wahrscheinlicher Ablehnung des Asylantrags durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge der Gesetzgeber durch die Einführung der Ausbildungsduldung dem Interesse an der Fortführung der Ausbildung den Vorrang eingeräumt hat. Es ist deshalb davon auszugehen, dass bei Vorlage eines Ausbildungsvertrags das Ermessen im Rahmen der Prüfung nach § 4 Abs. 2 S. 3 AufenthG – auch in Hinblick auf eine vorgelagerte Einstiegsqualifikation – auf null reduziert und eine Beschäftigungserlaubnis zu erteilen ist.

Wenn eine Ausbildung bereits während des laufenden Asylverfahrens aufgenommen wurde und das Asylverfahren vor Abschluss der Ausbildung negativ abgeschlossen wird, besteht in der Regel ein Anspruch auf Erteilung der Ausbildungsduldung (vgl. unten Nr. 4).

2. Welche Ausbildungen sind erfasst?

Erfasst sind nur qualifizierte Berufsausbildungen in staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberufen in Deutschland. Eine qualifizierte Berufsausbildung liegt vor, wenn die Ausbildungsdauer mindestens zwei Jahre beträgt. Erfasst sind auch rein schulische Ausbildungen. Das Bundesinstitut für Berufsbildung (www.bibb.de) führt eine Liste der staatlich anerkannten Ausbildungsberufe.

3. Wie weit darf der Ausbildungsbeginn in der Zukunft liegen?

Die Duldung wird erteilt, wenn ein wirksamer Ausbildungsvertrag vorgelegt wird. Weitere Formalien, wie etwa die Eintragung in die Ausbildungsrolle, müssen noch nicht erfüllt sein, wenn die Ausländerbehörde selbst feststellen kann, dass ein formell und rechtlich wirksamer Ausbildungsvertrag vorliegt und die Eignung zur Ausbildung gegeben ist. Zwischen dem Zeitpunkt der Beantragung der Duldung und dem Ausbildungsbeginn dürfen nicht mehr als drei Monate liegen.

Wird mehr als drei Monate vor Ausbildungsbeginn ein wirksamer Ausbildungsvertrag vorgelegt und liegen die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 60a Abs. 2 S. 3

AufenthG vor, kann für eine der Ausbildung unmittelbar vorgelagerte Einstiegsqualifikation eine Ermessensduldung erteilt werden. Die Erwerbstätigkeit soll, wenn keine Ausschlussgründe etwa nach § 60a Abs. 6 AufenthG einschlägig sind, in diesen Konstellationen erlaubt werden.

4. Besteht ein Anspruch auf Fortführung bereits begonnener Ausbildungen?

Wurde eine Ausbildung bereits während des Asylverfahrens begonnen, besteht bei Ablehnung des Asylantrags in der Regel ein Anspruch auf Erteilung der Ausbildungsduldung für die verbleibende Ausbildungsdauer. Das gilt nur dann nicht, wenn der Anspruch auf eine Ausbildungsduldung ausgeschlossen ist.

5. Wann ist der Anspruch auf eine Ausbildungsduldung ausgeschlossen?

Die Erteilung der Ausbildungsduldung ist grundsätzlich in den folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Ausländerin oder der Ausländer ist nach Deutschland eingereist, nur um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erhalten.
- Eine Aufenthaltsbeendigung kann aus Gründen nicht vollzogen werden, die die Ausländerin oder der Ausländer zu vertreten hat (etwa weil sie oder er über ihre Identität täuschen oder nach Abschluss des Asylverfahrens bei der Beschaffung von Identitätsdokumenten nicht mitwirken). Das gilt auch, wenn noch keine konkreten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen in die Wege geleitet wurden.
- Die Ausländerin oder der Ausländer ist Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaats und hat den Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt. Das betrifft Staatsangehörige aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien.
- Die Ausländerin oder der Ausländer wurde wegen einer in Deutschland begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt. Außer Betracht bleiben Verurteilungen bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen bei

Straftaten, die nach dem Aufenthalts- oder Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können.

In diesen Fällen ist die Erteilung einer Ausbildungsduldung auch dann ausgeschlossen, wenn die Ausbildung bereits während eines laufenden Asylverfahrens begonnen wurde (vgl. oben Nr. 1).

Die Erteilung der Duldung ist auch ausgeschlossen, wenn zum Zeitpunkt der Beantragung der Ausbildungsduldung bereits konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorliegen. Dieser Fall kann nur dann eintreten, wenn eine Ausbildung aufgenommen wird, nachdem eine Ausreisepflicht begründet wurde, d.h. bei Personen, die bereits aus anderen Gründen eine Duldung besitzen. Wurde die Ausbildung während eines laufenden Asylverfahrens aufgenommen, in dem der Aufenthalt gestattet war, so kann die Ausbildung auch im Falle der Ablehnung in der Regel fortgesetzt werden (Ausnahmen s. oben) und die Ausländerbehörde soll keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen in die Wege leiten.

Es kann nicht allgemeingültig bestimmt werden, wann von konkreten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen auszugehen ist. Es kommt vielmehr auf eine Einzelfallbewertung durch die zuständige Ausländerbehörde an. Eine aufenthaltsbeendende Maßnahme ist nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (Beschl. v. 13. Oktober 2016, 11 S 1991/16, Rn. 20 – juris) hinreichend konkret, wenn sie in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zu der Aufenthaltsbeendigung steht. Dies ist bei einer bereits erfolgten Buchung eines Flugs auf jeden Fall gegeben. Eine Ladung zu einem Beratungsgespräch stellt hingegen noch keine hinreichend konkrete Maßnahme dar. Wurden Maßnahmen zur Passbeschaffung eingeleitet, ist zu berücksichtigen, dass gerade bei Staaten mit schlechter Rückführungsperspektive die Passbeschaffung häufig ohne zeitlichen Zusammenhang zu der Aufenthaltsbeendigung erfolgt, so dass nicht allgemein davon ausgegangen werden kann, dass die Passbeschaffung in jedem Fall eine konkrete Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung darstellt.

6. Wie geht es nach dem Ende der Ausbildung weiter?

Wenn die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde und die oder der Auszubildende von dem Ausbildungsbetrieb in einer der erworbenen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung angestellt wurde, ist ihr oder ihm eine zweijährige Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sie oder er

- über ausreichenden Wohnraum verfügt,
- über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
- die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht hat,
- behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat,
- keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat und diese auch nicht unterstützt und
- nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

Zudem ist nun die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich, die von der Ausländerbehörde eingeholt wird. Nach einer zweijährigen der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung berechtigt die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zu jeder Beschäftigung.

Wird die Ausländerin oder der Ausländer wegen einer der oben unter dem letzten Punkt genannten Straftaten verurteilt, wird die Aufenthaltserlaubnis entzogen.

Wird die oder der Auszubildende nicht von dem Ausbildungsbetrieb in einer entsprechenden Beschäftigung übernommen, so wird die Ausbildungsduldung für einmalig sechs Monate zur Suche nach einem der Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatz verlängert.

Wird die Ausbildung abgebrochen oder vorzeitig beendet, erlischt die Ausbildungsduldung und es wird eine Duldung einmalig für den Zeitraum von sechs

Monaten erteilt, binnen derer die oder der Ausländer nach einer neuen Ausbildungsstätte suchen kann.

gez. Dr. Jan Schneider